



Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
GZ 74800/ 0033-IV/B/ 5/2007	WP/GSt/Bu/Lo	Maria Burgstaller	DW 2167		DW 2532	26.04.2007
GZ 74100/ 0033-IV/B/ 5/2007						

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) geändert wird

Bundesgesetz über den Transport von Tieren und damit zusammenhängenden Vorgängen (Tiertransportgesetz 2007 - TTG 2007)

Tierschutzgesetz:

Die Bundesarbeitskammer (BAK) lehnt den Entwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes ab, mit dem die Kompetenz und die weitgehende Unabhängigkeit des Tierschutzrats vom Bundesministerium eingeschränkt und die Einflussmöglichkeiten der entsendenden Stellen der Mitglieder zum Tierschutzrat beschnitten werden sollen.

Tiertransportgesetz:

Die Bundesarbeitskammer bedankt sich für die Aufforderung zum Tiertransportgesetz Stellung zu nehmen. Immer mehr KonsumentInnen ist der Schutz der Tiere beim Transport - insbesondere der Nutztiere - ein großes Anliegen. Zudem werden gerade auch tierische Lebensmittel oft mit idyllischen Bildern und einer intakten Produktionsweise beworben. Auch wenn diese Bilder wenig Realitätsbezug haben, ist dennoch jede Verbesserung der realen Zustände begrüßenswert. Die Gesetzgeberin sollte Grundlagen schaffen, die den Schutz der Tiere garantieren und in der Praxis anwendbar machen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sollte daher in einigen Punkten, insbesondere betreffend Kontrollen, Ausbildung und Strafen, verbessert werden.

Eine wesentliche Bestimmung zur Überwachung und Duldungspflicht in § 5 des Entwurfs wird abweichend zu den Vorgaben in Art 3 der VO (EG) Nr 1/2005 geregelt. Während die EU bei Verstößen gegen die Verordnung alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherstellung des Wohlbefindens der Tiere vorgibt, wären im Gesetzesentwurf in § 5 Abs 3 Anordnungen erst bei Gefahr für Leben oder Gesundheit der Tiere zu treffen.

In § 6 ist festgelegt, dass Kontrollpläne vom BM für Gesundheit, Familie und Jugend erstellt werden und für die Durchführung der Landeshauptmann zuständig ist. Dabei fehlt jedoch jegliche nähere Bestimmung zu den Kontrollen. Das Gesetz sollte zumindest einen Rahmen für die Kontrollpläne festlegen, wie beispielsweise Häufigkeit und Art der Kontrollen im Verhältnis zum Transportaufkommen bzw zu den Übertretungen. Der Begriff "Landeshauptmann" sollte auf Landeshauptleute oder Landeshauptmann/frau - dies gilt auch für andere Stellen im Gesetz - geändert werden.

Der in § 7 geforderte Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen sollte auch der Öffentlichkeit zugänglich sein.

Auf die in § 12 erwähnten Ausbildungserfordernisse, die wiederum im Bundesministerium näher festgelegt werden, sollte besonderes Augenmerk gelegt werden. Keinesfalls sollte, wie in Abs 2 vorgeschlagen, eine Bestätigung ausgestellt werden können ohne Nachweis einer Ausbildung. Die Ausbildungserfordernisse sollten, auch im Sinne des Arbeitnehmerschutzes, auf die gestiegenen Anforderungen für die Beschäftigten der Tiertransporte im Umgang mit Tieren ausgerichtet sein.

Die Ausnahmeregelung von der Höchstdauer der Transporte, wie sie in § 18 vorgeschlagen wird, scheint aufgrund der geographischen Gegebenheiten bzw Distanzen nicht notwendig. Ausnahmen, wie sie auch in § 19 vorgesehen sind, sollten, wenn überhaupt, dann äußerst rigoros behandelt werden. Die Logistikplanung der Transportunternehmer bzw Auftraggeber sollte die maximale Transportdauer von acht Stunden einkalkulieren. Im besten Fall sollte der nächstgelegene Schlachthof angefahren werden und nicht, weil gesetzliche Ausnahmeregelungen dies erlauben, tierschutzrelevante Überlegungen hintangestellt werden.

Die Strafbestimmungen, wie sie in § 20 aufgelistet sind, scheinen kein wirksames Instrument gegen schwerwiegende Übertretungen bei Tiertransporten. Bei Geldstrafen zwischen 2.000,-- und 5.000,-- Euro dürfte es in der Praxis billiger sein, das Gesetz zu missachten und die Transportregelungen nicht einzuhalten. Durch die Höhe der Geldstrafen muss sichergestellt werden, dass den Transporteuren das Risiko des Verstoßes gegen das vorliegende Gesetz so unwirtschaftlich erscheint, dass das Gesetz auch eingehalten wird. Angesichts der Mehrkosten, die vor allem für die Länder mit einer eng-

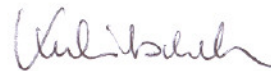
maschigen Kontrolle verbunden sind, sollten die Geldstrafen bedeutend höher angesetzt werden. Wir schlagen deshalb eine Einführung von Mindestbeträgen und eine deutliche Anhebung der Höchstbeträge vor: für Ziffer 8, 16 und 20 mindestens 1.000,-- bis maximal 3.000,-- Euro, für Ziffer 2, 4, 6, 17, 19, 22, 23, 26, 28 und 29 eine Mindeststrafe von 2.000,-- und eine Höchststrafe von 3.000,-- Euro und bei Verstößen gegen Ziffer 1, 3, 7, 21, 24, 25 und 27 mindestens 2.500,-- bis maximal 15.000,-- Euro.

Im Sinne eines effektiven und zielführenden Schutzes des Tiertransportes ersucht die BAK die dargestellten Änderungsvorschläge in die Gesetzesvorlage aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
iV des Direktors